

» Meldung der Arbeitsunfähigkeit

Laut Gesamtvertrag obliegt die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit Ihnen als behandelndem Arzt/behandelnder Ärztin und kann **nur mit dem Tag erfolgen, mit welchem die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde.**

Der Krankenstand ist durch Sie persönlich, entweder im Rahmen einer Untersuchung in der Ordination oder bei einem Hausbesuch (Visite) festzustellen.

Die **rückwirkende Aufnahme** in den Krankenstand für **mehr als einen Tag steht nur dem SV-Arzt/der SV-Ärztin des Versicherungsträgers** zu.

Eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung kann nach der Feststellung bei anspruchsberechtigten Personen (Erwerbstätige, ArbeitslosengeldbezieherInnen, Selbstversicherte nach § 19a ASVG bei geringfügiger Beschäftigung) mittels Papierformular oder elektronisch durchgeführt werden.

WICHTIG:

Sie als behandelnde Ärztin/behandelnder Arzt haben in der Regel am gleichen Tag, an dem Sie die Arbeitsunfähigkeit des/der Versicherten festgestellt haben, die Krankenstandsmeldung an den Versicherungsträger auszufertigen.

Wann ist KEINE Arbeitsunfähigkeitsmeldung durchzuführen:

- bei mitversicherten Angehörigen
- bei BezieherInnen einer Mindestsicherung
- bei Personen mit ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung
- bei PensionistInnen
- bei Selbstversicherten nach § 16 ASVG
- bei KinderbetreuungsgeldbezieherInnen
- bei Asylanten

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der ausführlichen Informationsbroschüre auf unserer Homepage unter www.stgkk.at (Info für Vertragspartner – Allgemeine Info-Broschüre).

» Inanspruchnahme von Sachleistungen bei einem/einer Vertragsarzt/ärztin für Personen, die in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz versichert sind und sich vorübergehend in Österreich aufhalten

Erstversorgung und Verschreibung eines bewilligungspflichtigen Heilmittels (RE1, R-Box, N-Box):

Erfolgt durch Ihre Ordination für oben angeführte Personen eine **medizinische Erstversorgung** mit einem **bewilligungspflichtigen Heilmittel (RE1, R-Box, N-Box)**, ersuchen wir Sie zukünftig, die von Ihnen ausgefertigte „Erklärung“ an das **ABS-Team** der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

Fax: 0316/8035 - 1665

E-Mail: monika.dunkl@stgkk.at